

Bearbeiter/in:
Susanne Bicking

Aktenzeichen: 3531/20

18. Juli 2022

**Beschluss des Hessischen Landtages vom 13.07.2022 zur
Petition Nr. 03531/20**

**Bitte um verbindliche Umsetzung der vom RKI empfohlenen In-
fektionsschutzmaßnahmen u. a.**

Eingabe vom 09.02.2022

Sehr geehrte/r,

der Hessische Landtag hat auf Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner 110. Plenarsitzung am 13.07.2022 beschlossen, Ihre Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären.

Sie fordern mit Ihrer Eingabe eine verbindliche Umsetzung aller vom Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen für Kitas und Schulen sowie eine Bildungspflicht statt einer Präsenzpflicht in der Pandemie. Sie begründen Ihr Anliegen damit, dass eine qualifizierte Beschulung auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden muss, die sich für Distanz-Unterricht entscheiden. Außerdem fordern Sie eine transparente Kommunikation des Infektionsgeschehens in jeder Schule und jeder Kita.

Auf Grundlage Ihrer Petition wurde die Hessische Landesregierung, hier das Hessische Kultusministerium, um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die vorgenannte Stellungnahme, die im Einverneh-

men mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ergangen ist sowie Ihre Eingabe wurden sodann im Petitionsausschuss behandelt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs auch in der Kindertagespflege haben (vgl. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Diesbezüglich teilte die Hessische Landesregierung mit, dass das Möglichste unternommen wird, um die Betreuungsangebote offenzuhalten und gleichzeitig Kinder sowie Beschäftigte durch die bestehenden Maßnahmen bestmöglich vor einer Corona-Infektion zu schützen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass frühkindliche Bildungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von zentraler Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder und Familien sind.

Wegen der Verbreitung der Omikron-Variante kehrten Kindertageseinrichtungen ab dem 29.11.2021 wieder zur Betreuung in konstanten Gruppen zurück. Durch die Einrichtung fester Gruppen wäre im Verdachtsfall nur ein Teil der Kinder und Fachkräfte betroffen gewesen. Das Risiko sowohl einer Quarantäne als auch einer Erkrankung war dadurch deutlich reduziert, so dass der Kita-Betrieb trotz der Verbreitung der Omikron-Variante aufrechterhalten werden konnte.

Aufgrund der stabilen Lage in den Kliniken waren seit 09.03.2022 behutsame Lockerungen virusbedingter Beschränkungen möglich. Deshalb konnten die Kindertageseinrichtungen den Betrieb in offenen und teiloffenen Konzepten nach und nach wiederaufnehmen. Der Übergang in den Normalbetrieb war in der Regel bis zum 02.04.2022 abgeschlossen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung gilt in Hessen, dass die Testungen von Kindern und damit auch die Auswahl der Testmethode im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden durch die Akteu-

rinnen und Akteure vor Ort entschieden wird. So wird den unterschiedlichen Verhältnissen zum Beispiel in Bezug auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die verfügbare Infrastruktur Rechnung getragen.

Darüber hinaus unterstützt das Land Hessen die Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Diese Regelungen sollen die Aufrechterhaltung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen in der Pandemie unterstützen und gleichzeitig den Schutz der Kinder gewährleisten. Diesem Ziel diene auch das Hygienekonzept des Landes für Kindertageseinrichtungen.

Mit dem Übergang zum Corona-Basischutz ging der Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen wieder in die Verantwortung der Einrichtungsträger über. Das Hygienekonzept des Landes wurde damit entbehrlich. Die Träger hatten bereits vor der Corona-Pandemie Hygienepläne für die Einrichtungen vorgehalten, die nun gültig sind.

Schulen haben nicht allein als Orte der Wissensvermittlung, sondern darüber hinaus auch als strukturgebendes Lebensumfeld für Kinder und Jugendliche einen hohen Stellenwert. Entscheidungen über notwendige Hygienemaßnahmen sind stets Abwägungsprozesse. Für diese Entscheidungsprozesse stehen die Kultusministerien der Länder mit verschiedenen Expertinnen und Experten, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Virologinnen und Virologen im steten Austausch.

Die Bewertung aller entsprechenden Maßnahmen muss unter Anerkennung der Prämisse erfolgen, dass Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht nur zur Erfüllung des Bildungsauftrags, sondern insbesondere für ihre Entwicklung, ihre soziale Teilhabe und nicht zuletzt auch zu ihrem Schutz durch die gegebene Sozialkontrolle systemrelevant sind.

Damit dies in den Schulen gelingt, setzte und setzt die Hessische Landesregierung auf umfassende Hygienemaßnahmen, Präventionswochen nach den Osterferien sowie bis zum 02.05.2022 verpflichtende (seit dem 02.05.2022 weiterhin freiwillige) Antigen-Selbsttests. Dabei

orientiert sie sich stets an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, den Vorgaben der Bundesregierung sowie den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Zusätzlich orientiert sich die Hessische Landesregierung an den Empfehlungen der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>) verschiedener Fachgesellschaften.

Schülerinnen und Schüler konnten von der Teilnahme am Präsenzunterricht noch bis zum 02.05.2022 schriftlich abgemeldet werden. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler waren verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen.

Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht allerdings nicht und mit dem Wegfall der Testpflicht am 02.05.2022 ist auch die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Abmeldung von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht entfallen. Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht ist aber bei Vorlage eines ärztlichen Attestes weiterhin möglich.

Offizielle Informationen zur Lage der COVID-19-Infektionen in Hessen erfolgen über das Robert Koch-Institut in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern der Länder. Auf der Ministeriumsseite im Internet gibt es den Themenschwerpunkt „Umgang mit Corona an Schulen“ mit weiterführenden Hinweisen und Dokumenten <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona>.

In Ergänzung dieser jedermann und jederzeit zur Verfügung stehenden Informationen werden die hessischen Schulen und Schulgemeinden zudem mit Schul- und Elternschreiben in anlassbezogener Folge direkt vom Hessischen Kultusministerium über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die Beachtung neuer oder kurzfristiger rechtlicher Vorgaben ist den Schulen nur möglich, wenn über die jeweiligen Rahmenbedingungen angemessen kommuniziert wird. Deshalb informiert das Hessische Kultusministerium regelmäßig durch Ministerschreiben oder Erlasse

über die wesentlichen Fortentwicklungen. Die Schulen kommunizieren ihrerseits in Form von Newslettern oder Elternschreiben gegenüber den Eltern, im Unterricht gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie in Konferenzen oder mittels E-Mail-Verteilern gegenüber den Lehrkräften.

Alle Maßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Prüfung und werden an die jeweils aktuelle Situation angepasst. Damit wird Ihrem Petitionsanliegen bereits in vielen Punkten nachgekommen.

Hiermit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Astrid Wallmann

F.d.R.

Peter v. Unruh
Direktor beim Landtag